



REVIER.GESTALTEN

Förderangebot „Vernetzt mobil im Rheinischen Revier – Mobilstationen der Zukunft“

Inhalt

1. Vorbemerkungen	3
2. Förderangebot „Mobilstationen der Zukunft“	4
3. Fördergegenstände	4
4. Fristen, Antragsverfahren und einzureichende Unterlagen	5
5. Geltung des Förderangebots	6
6. Anlage 1: Förderprogramm „Mobilstationen der Zukunft“, Förderleitlinien	7
Präambel	7
1. Förderziel	7
2. Planungsleitlinien und -konzepte	8
3. Rechtsgrundlagen der Förderung	9
4. Fördervoraussetzungen	9
5. Fördergegenstände	12
6. Fördergebiet, Antragsberechtigung	14
7. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	14
8. Antragsverfahren und zuständige Bewilligungs- bzw. Prüfbehörde	16
9. Inkrafttreten, Geltungsdauer und Finanzierungsvorbehalt	21
10. Weitere Hilfestellungen für die beantragende Stelle und Kontakt	22
11. Verzeichnis der Anlagen zur Förderleitlinie	23

1. Vorbemerkungen

Die Strukturförderung im Rheinischen Revier verfolgt einen stärkeorientierten Ansatz. Programmatische Grundlage für die Förderung ist das Wirtschafts- und Strukturprogramm (WSP 1.1). Hierin werden vier Zukunftsfelder definiert, in denen das Rheinische Revier bereits heute große Kompetenzen aufweist. Mit dem Wirtschafts- und Strukturprogramm haben die Landesregierung und das Rheinische Revier den inhaltlichen Rahmen für die vom Bund mit dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen vorgegebene Förderkulisse gesetzt. Eines der Handlungsfelder ist „Neue Mobilität“. Ziel ist es, die Attraktivität des Rheinischen Reviers als Wohn- und Arbeitsstandort zu steigern und das Verkehrssystem umwelt- und ressourcenschonender auszugestalten.

Mit dem  Reviervertrag 2.0 wurden, basierend auf dem  Wirtschafts- und Strukturprogramm sowie dem ersten Reviervertrag, zusätzliche Ziele und Maßnahmen vereinbart und in Form eines  Ziel- und Meilensteinplans Rheinisches Revier für das Jahr 2030 konkretisiert.

Mit themenspezifischen Förderangeboten adressiert die Landesregierung gezielt die Bereiche aus dem Ziel- und Meilensteinplan, bei denen verstärkte Anstrengungen notwendig erscheinen, um die für das Jahr 2030 gesetzten Ziele auch tatsächlich erreichen zu können.

2. Förderangebot „Mobilstationen der Zukunft“

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt die kontinuierliche Verbesserung der Vernetzung der Verkehrsmittel. Langfristiges Ziel ist es, dass sich das Rheinische Revier zu einer Modellregion für vernetzte und digital optimierte Mobilität entwickelt.

Ein wichtiger Schritt zur Zielerreichung ist der Ausbau eines möglichst flächendeckenden Angebotes an Mobilstationen zur Schaffung von Anreizen für die Bevölkerung und für die Pendler und Pendlerinnen im Rheinischen Revier, einen möglichst großen Teil ihrer Wege mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln zurückzulegen.

Mobilstationen verknüpfen baulich unterschiedliche Verkehrsmittel an einem Ort und ermöglichen Nutzern und Nutzerinnen so, flexibel zwischen Verkehrsmitteln zu wechseln, z. B. zwischen Verkehrsmitteln des ÖPNV/SPNV, Fahrrädern oder Sharing-Angeboten. Die Vernetzung von Mobilitätsangeboten ist dabei ein Schlüsselthema, um Reiseketten ganz oder teilweise mit umwelt- und ortsverträglichen Verkehrsmitteln abwickeln zu können. Eine Mobilstation fungiert dabei als Start-, Ziel- oder Umsteigepunkt, an dem mindestens zwei Verkehrsmittel zur Verfügung stehen. Über die reine Funktion als Verkehrsknotenpunkt hinaus können Mobilstationen auch zu Treffpunkten werden, an denen Menschen Zeit verbringen.

Um den flächendeckenden Ausbau an Mobilstationen voranzubringen, unterstützt das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit der go.Rheinland GmbH (go.Rheinland) und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR) die kreisfreien und kreisangehörigen Städte, die Kreise und Gemeinden im Rheinischen Revier mit diesem Förderprogramm.

3. Fördergegenstände

Gefördert werden investive Projekte zum Bau oder Ausbau von Mobilstationen. Dies umfasst sowohl Mobilstationen an Haltestellen des ÖPNV und SPNV als auch Mobilstationen im Quartier (ohne ÖPNV-Haltestelle).

Die einzelnen Fördergegenstände, die Anforderungen an die Mindestausstattung und an die Gestaltung der Mobilstationen sind den Leitlinien zum Förderprogramm  „Mobilstationen der Zukunft im Rheinischen Revier“ in der Anlage 1 zu entnehmen.

Zusätzlich sind der investiven Hauptmaßnahme zur Errichtung einer Mobilstation oder dem Ausbau einer Mobilstation vorausgehende Planungsleistungen gemäß der Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetz Kohleregion in Nordrhein-Westfalen (Rahmenrichtlinie) förderfähig. Voraussetzung ist, dass es sich bei der Hauptmaßnahme um ein nach der Rahmenrichtlinie und nach den Förderleitlinien der Zweckverbände go.Rheinland und VRR (Anlage 1) förderfähiges Vorhaben handelt. Ausgaben für Personal sind nicht zuwendungsfähig.

Auch Ausgaben des Erwerbes eines mit dem Vorhaben verbundenen betriebsnotwendigen Grundstückes sind gemäß der Rahmenrichtlinie zuwendungsfähig. Wird eine bestehende Anlage ausgebaut, sind Grunderwerbsausgaben nur insoweit zuwendungsfähig, als bisher nicht für die Anlage genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass der Grunderwerb sowie das Vorhaben gemäß der Rahmenrichtlinie förderfähig ist.

4. Fristen, Antragsverfahren und einzureichende Unterlagen

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen für investive Vorhaben im Rahmen dieses Programmes können ganzjährig bis zum **30.06.2026** bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 37, eingereicht werden.

Investive Vorhaben müssen bis zum 31.12.2028 abgeschlossen sein, der Schlussverwendungsnachweis ist bis spätestens zum 31.03.2029 bei der Bezirksregierung Köln einzureichen.

Die fachliche Beratung von Antragstellern und Antragstellerinnen erfolgt durch go.Rheinland oder durch den VRR nach regionaler Zuständigkeit gemäß Ziffer 8.3. der Förderleitlinien. Die Beratung vor der Antragstellung ist **verpflichtend** für Antragsteller und Antragstellerinnen im Rahmen dieses Programmes.

Alle Antragsunterlagen sind in Schriftform und zusätzlich per E-Mail mit Dateianlagen im Format PDF einzureichen. Es ist für alle Anträge das Antragsformular der Bezirksregierung in Anlage 2 der Förderleitlinien zu verwenden.

Die neben dem Antragsformular der Bezirksregierung einzureichenden Unterlagen sind in [Ziffer 8.2.](#) („Antragsunterlagen“) der Leitlinien zum Förderprogramm „Mobilstationen der Zukunft im Rheinischen Revier“ aufgeführt.

Es können sowohl Zuwendungen für investive Baumaßnahmen (Mobilstation) als auch Zuwendungen für der investiven Baumaßnahme vorausgehende **Planungsleistungen** sowie Zuwendungen für den

Erwerb eines mit dem Vorhaben verbundenen betriebsnotwendigen Grundstückes beantragt werden.

Für der investiven Hauptmaßnahme vorausgehende Planungsleistungen ist ein separater Antrag auf Zuwendungen bei der Bezirksregierung zusammen mit der verbindlichen Anmeldung der investiven Hauptmaßnahme einzureichen. Die Planungsleistungen müssen so abgeschlossen werden, dass der Antrag auf Zuwendungen für investive Baumaßnahmen bis spätestens zum 30.06.2026 eingereicht werden kann, eine Verlängerung der Einreichfrist ist NICHT möglich.

Für die Anmeldung der investiven Hauptmaßnahme sind eine Auflistung der vorgesehenen Ausstattungselemente der Mobilstation mit einer möglichst detaillierten Kostenschätzung einzureichen. Auch ein geeigneter Standort für die Mobilstation muss nachweislich feststehen und die Fläche(n) verfügbar sein. Nach Abschluss der Planung gemäß der Rahmenrichtlinie ist ein weiterer Antrag auf Gewährung von Zuwendungen für die investive Baumaßnahme der Mobilstation bei der Bezirksregierung Köln einzureichen.

Zuwendungen für Ausgaben für den **Erwerb eines mit dem Vorhaben verbundenen betriebsnotwendigen Grundstückes** sind zusammen mit den Zuwendungen für die investive Baumaßnahme zu beantragen.

Bei Kooperationsprojekten und interkommunalen Vorhaben ist die Rolle jedes Projektpartners zu beschreiben und eine Aufteilung der Kosten auf die Projektpartner als Anlage zum Projektantrag einzureichen.

Wenn es sich bei dem Antragsteller um **keine** Gemeinde oder Stadt handelt, ist die Zustimmung der Belegenheitskommune erforderlich und bei der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

5. Geltung des Förderangebots

Anträge können ganzjährig bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 37, eingereicht werden, die Einreichfrist für Anträge auf Zuwendungen für investive Baumaßnahmen (Mobilstation) endet am 30.6.2026. Bitte beachten Sie, dass es sich um die Einreichfrist für Anträge auf Zuwendungen für investive Baumaßnahmen handelt. Anträge auf Zuwendungen für vorausgehende Planungsleistungen müssen dementsprechend früher eingereicht werden.

6. Anlage 1: Förderprogramm „Mobilstationen der Zukunft“, Förderleitlinien

Präambel

Mit dem neuen Förderprogramm „Mobilstationen der Zukunft“ soll im Rheinischen Revier die flächendeckende Einrichtung von Mobilstationen angeschoben werden. Im Hinblick auf die Ausstattungselemente, die Nutzung digitaler Systeme oder die Standortgestaltung soll dabei insbesondere die Umsetzung innovativer Ansätze unterstützt werden.

Die derzeit identifizierten, potenziellen Standorte für Mobilstationen liegen meist an Haltestellen des ÖPNV/SPNV. Darüber hinaus sollen mit dem Programm auch Standorte in Wohn- und Gewerbequartieren ohne ÖPNV-Anschluss berücksichtigt werden. Neben den üblichen Ausstattungselementen heutiger Haltestellen sollen an den Mobilstationen je nach Bedarf vor Ort z. B. Aufenthaltsbereiche, öffentliche WLAN-Infrastruktur oder Flächen für den späteren Betrieb von Carsharing mit E-Autos, Verleihsystemen für (Elektro-)Fahrräder oder E-Scooter zur Verfügung stehen.

Mit der Qualifikation erfüllen die nach dem Programm „Mobilstationen der Zukunft“ für die Gewährung einer Zuwendung angemeldeten Investitionen die nach der Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen vom 08.12.2020 geforderte vorhabenbezogene Zusätzlichkeit einer Investition. Darüber hinaus ist die Zusätzlichkeit durch die Förderung von Mobilstationen „aus einer Hand“, die Anforderung an die Berücksichtigung der digitalen Vernetzung, die Integration innovativer Elemente, eine besondere Planungskostenförderung oder durch die Berücksichtigung nach anderen Richtlinien ggf. nicht förderfähiger Fördergegenstände gegeben.

Das Programm hat einen Mittelansatz in Höhe von 30 Mio. Euro.

1. Förderziel

Ziel der Förderung ist die Umsetzung von Mobilstationen i. S. einer möglichst flächendeckenden Einrichtung attraktiver Zugangspunkte zu vernetzter und nachhaltiger Mobilität im Rheinischen Revier. Aus der Wegewahl über die Mobilstation soll der Kunde einen Mehrwert ziehen können, z. B. durch die intermodale Verknüpfung verschiedener Verkehrsmittel des Umweltverbunds.

Die Förderung soll, unter Berücksichtigung zukunftsweisender Ansätze verschiedene Mobilitäts- und Dienstleistungsangebote an einem Ort kombinieren. Zukunftsweisende Ansätze können in der Berücksichtigung innovativer, ggf. digitaler Elemente oder auch in Maßnahmen zur Vernetzung von Mobilstationen liegen.

Vorrangiges Ziel der Förderung sind Ausbau- bzw. Ergänzungsmaßnahmen vorhandener Zugangspunkte zur Mobilität oder die Neuanlage von Mobilstationen in Wohn- oder Gewerbegebietsquartieren. Große Teilmaßnahmen wie beispielsweise die Anlage eines Zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB), der Bau einer Parkpalette oder eines Gebäudes, das anderen als verkehrlichen Zwecken dient (z. B. ein Ladengeschäft), sind nicht Gegenstand des Förderprogramms.

2. Planungsleitlinien und -konzepte

Als Leitlinie für die Planung bzw. für die Ausstattung und Gestaltung von Mobilstationen sind das Handbuch Mobilstationen Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung (derzeit 3. Auflage, Stand 28.02.2022, [↗ Downloadlink Handbuch](#))¹ und im Hinblick auf die Beschilderung der Gestaltungsleitfaden „Mobilität vernetzen, Mobilstationen in NRW“ in der aktuellen Fassung (derzeit Version 4.0, Stand März 2024, [↗ Downloadlink Gestaltungsleitfaden](#))² des Zukunftsnetz Mobilität NRW zugrunde zu legen.

Das o. g. Handbuch unterscheidet zwischen Mobilstationen mit und ohne direkten Anschluss an den ÖPNV. Mobilstationen mit ÖPNV-Anschluss sind je nach Lage als städtisch zentral, städtisch peripher, regional zentral, regional peripher und lokal gekennzeichnet. Mobilstationen ohne direkten ÖPNV-Anschluss werden als Quartiersmobilstationen bezeichnet und liegen i. d. R. in Wohn- oder Gewerbegebieten. Sie sind eine wohnortnahe Anlaufstelle zur Nutzung verschiedener Mobilitätsdienstleistungen und werden fast ausschließlich von Anwohner*innen aus ihrer direkten Umgebung genutzt. Die Ausstattung richtet sich i. d. R. nach den Bedürfnissen der Anwohnerschaft bzw. der Mitarbeitenden benachbarter Unternehmen.

Bei der Planung der Mobilstationen ist das jeweils gültige verbandweite Konzept für die Errichtung von Mobilstationen des VRR (Stand August 2020, [↗ Downloadlink VRR Verbundweites Konzept](#))³ bzw. des NVR (Stand Februar 2018, [↗ Downloadlink NVR Verbundweites Konzept](#))⁴ und -soweit für den Planungsraum erstellt – das kreisweite Mobilstationskonzept zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die gewählten regionalen Standorte und Größenordnungen der Mobilstationen. Für weitere mögliche lokale Standorte für Mobilstationen sind im Rahmen einer Standort-/Bedarfsanalyse zu untersuchen. Darauf aufbauend sind Standortkonzepte zu erarbeiten und der Planung zu Grunde zu legen.

1 <https://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/media/2022/4/19/bf4aadb4f3be968af79e921de6b85bb2/ZNM-Handbuch-Mobilstationen-3.-Auflage.pdf>

2 <https://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/media/2024/5/23/3c176ea4d0ffa2ebf0d7a963cf780e04/mobil.nrw-Gestaltungsleitfaden-Mobilstationen-NRW-4.0.pdf>

3 <https://www.vrr.de/de/magazin/verbundweites-konzept-fuer-die-errichtung-von-mobilstationen/>

4 <https://wir.gorheinland.com/vernetzte-mobilitaet/mobilstationen/konzeptionelle-grundlagen/?u=b&cHash=86e88904b0ef7107f6d10cdccb4d648b>

3. Rechtsgrundlagen der Förderung

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen (Rahmenrichtlinie) in der jeweils aktuellen Fassung, den hier vorliegenden Förderleitlinien zum Förderprogramm „Mobilstationen der Zukunft“ und nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW).

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln (vgl. Ziffer 8.3. dieser Förderleitlinien). Die fachliche Prüfung der Anträge erfolgt durch die go.Rheinland GmbH bzw. die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) AöR entsprechend der jeweiligen regionalen Zuständigkeit.

Soweit von der Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen und von den Regelungen dieses Leitfadens nicht abweichend, orientiert sich die fachliche Prüfung an der Weiterleitungsrichtlinie des jeweils zuständigen Zweckverbandes sowie für die Förderung aller weiteren Investitionen an einer Mobilstation an den Richtlinien zur Förderung der Vernetzten Mobilität und des Mobilitätsmanagements (FöRi-MM). Bei weiterem Regelungsbedarf, z. B. bzgl. eines einheitlichen und einfachen Verfahrens, stimmen sich die Zweckverbände über die Fortschreibung dieser Förderleitlinien mit dem für Verkehr zuständigen Ministerium ab.

4. Fördervoraussetzungen

Ein Investitionsvorhaben gilt als grundsätzlich förderfähig, wenn dieses eine bestehende Mobilstation aufwertet oder wenn sich durch dieses ein Standort als Mobilstation qualifiziert. Dabei wird zwischen einer Mobilstation mit qualifiziertem ÖPNV-Anschluss, einer Mobilstation mit einfachem ÖPNV-Anschluss und einer Quartiersmobilstation unterschieden. Als qualifiziert gilt ein ÖPNV-Anschluss mit mindestens zwei verschiedenen ÖPNV-Verkehrsmitteln (SPNV, Stadt-/Straßenbahn, Bus) oder mit Verknüpfung mehrerer Linien des gleichen ÖPNV-Verkehrsmittels (mindestens 2 Stadt-/Straßenbahnlinien oder mindestens 3 Buslinien). Ein einfacher ÖPNV-Anschluss ist bei Verknüpfung von mindestens einem am Standort vorhandenen ÖPNV- und einem weiteren Verkehrsmittel gegeben. Eine Quartiersmobilstation ist bei Verknüpfung von mindestens zwei verschiedenen Verkehrsmitteln gegeben.

Eine Mobilstation im Sinne dieser Förderleitlinien ist gegeben, wenn diese nachfolgende Mindestbedingungen zur Gestaltung erfüllt bzw. nachfolgende Mindestausstattungen aufweist:

A. Barrierefreiheit

Die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätseinschränkung werden berücksichtigt und entsprechen den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend. Dies gilt für den gesamten Bereich der Mobilstation und umfasst z. B. barrierefreie Zuwegungen und Informationen am Standort. Bei Mobil-

stationen mit ÖPNV-Anschluss gilt dies für das gesamte ÖPNV-Angebot der Mobilstation, z. B. taktile Elemente, Brailleschrift an Handläufen, Fahrgastinformationen im Zwei-Sinne-System etc. Zudem ist bei Mobilstationen mit ÖPNV-Anschluss die DIN 18040-3 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

B. Städtebauliche Einheit, einheitliches Erscheinungsbild

Die Bestandteile der Mobilstation bilden eine städtebauliche Einheit und sind mindestens durch Sichtbeziehung miteinander verbunden. Die Bestandteile von Quartiersmobilstationen sollen darüber hinaus nach Möglichkeit eine Einheit bilden und unmittelbar aneinander angrenzen. Die Mobilstation weist ein einheitliches Erscheinungsbild durch Anwendung des Gestaltungsleitfadens des Landes NRW für Mobilstationen ([↗ Downloadlink Gestaltungsleitfaden NRW](#))⁵ auf.

4.1. Mindestausstattung bei Umsetzung des Vorhabens

4.1.1. Mobilstation mit qualifiziertem ÖPNV-Anschluss

- a. Verknüpfung **von mindestens zwei verschiedenen ÖPNV-Verkehrsmitteln** (SPNV, Stadt-/ Straßenbahn, Bus) **oder** Verknüpfung **mehrerer Linien des gleichen ÖPNV-Verkehrsmittels** (mindestens 2 Stadt-/Straßenbahnlinien oder mindestens 3 Buslinien)
- b. öffentlich zugängliche, überdachte B+R-Anlage, bei entsprechendem Bedarf verschließbar, elektronisch gesichert und mit Anschluss an „radbox.nrw“ (go.Rheinland) bzw. „DeinRadschloss“ (VRR), z. B. Fahrradboxen oder Fahrradsammelabstellanlage
- c. Informationsvitrinen mit Stadt- und Umgebungsplan, Aushangfahrplan, Tarifbedingungen; Sitzgelegenheiten mit Wetterschutz, Müll-eimer, Uhr
- d. Elemente zur Herstellung der Barrierefreiheit, u. a. barrierefreie Zuwegungen, taktile Elemente, Brailleschrift an Handläufen etc.
- e. Beleuchtung der gesamten Mobilstation zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit und sozialen Sicherheit im öffentlichen Raum
- f. Dynamische Fahrgastinformation mit barrierefreier Darstellung (optische und akustische Ausgabe) aller am Standort vorhandenen ÖPNV-Verkehrsangebote
- g. Mobilstationsstele und Beschilderung von bzw. Wegweisung zu allen Verkehrsangeboten im Landesdesign (mobil.nrw)
- h. Internetzugang durch Mobilfunkempfang oder WLAN (zur Nutzung digitaler Angebote zu Dienstleistungen an der Mobilstation)

⁵ Abrufbar unter: <https://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/media/2024/5/23/3c176ea4d0ffa2ebf0d7a963cf780e04/mobil.nrw-Gestaltungsleitfaden-Mobilstationen-NRW-4.0.pdf>

4.1.2. Mobilstation mit einfachem ÖPNV-Anschluss

- a. Verknüpfung von **mindestens einem ÖPNV-Verkehrsmittel** (SPNV, Stadt-/ Straßenbahn, Bus) mit mindestens einem weiteren Verkehrsmittel
- b. öffentlich zugängliche, überdachte B+R-Anlage, bei entsprechendem Bedarf verschließbar, elektronisch gesichert und mit Anschluss an „radbox.nrw“ (go.Rheinland) bzw. „DeinRadschloss“ (VRR), z. B. Fahrradboxen oder Fahrradsammelabstellanlage
- c. Informationsvitrinen mit Stadt- und Umgebungsplan, Aushangfahrplan, Tarifbedingungen; Sitzgelegenheiten mit Wetterschutz, Müll-eimer, Uhr
- d. Elemente zur Herstellung der Barrierefreiheit, u. a. barrierefreie Zuwegungen, taktile Elemente, Brailleschrift an Handläufen etc.
- e. Beleuchtung der gesamten Mobilstation zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit und sozialen Sicherheit im öffentlichen Raum
- f. Dynamische Fahrgastinformation mit barrierefreier Darstellung (optische und akustische Ausgabe) aller am Standort vorhandenen ÖPNV-Verkehrsangebote
- g. Mobilstationsstele und Beschilderung von bzw. Wegweisung zu allen Verkehrsangeboten im Landesdesign (mobil.nrw)
- h. Internetzugang durch Mobilfunkempfang oder WLAN (zur Nutzung digitaler Angebote zu Dienstleistungen an der Mobilstation)

4.1.3. Quartiersmobilstation

- a. Verknüpfung von **mindestens zwei Verkehrsmitteln** (z. B. ein Sharing-Angebot und eine Fahrradabstellanlage oder zwei Sharing-Angebote)
- b. Sharing-Angebot, z. B. Leihstation für Fahrräder (einschließlich E-Bikes, Lastenräder und E-Lastenräder), für Mikromobilität (z. B. E-Tretroller) oder für Elektroautos
- c. Beschilderung oder Kennzeichnung der Mobilstation im Landesdesign (mobil.nrw)

5. Fördergegenstände

Eine Förderung kann grundsätzlich zum Ausbau, Neubau oder zur Attraktivierung einer Mobilstation mit qualifiziertem ÖPNV-Anschluss, einer Mobilstation mit einfachem ÖPNV-Anschluss bzw. einer Quartiersmobilstation gemäß den Definitionen in Kapitel 4 gewährt werden.

Folgende Investitionsmaßnahmen sind insbesondere förderfähig:

5.1. Verkehrsinfrastruktur

- a. Neubau, Aus-/Umbau und Verlegung von Bushaltestellen (Halteposition und Wartebereich für Fahrgäste) einschließlich Herstellung der Barrierefreiheit und Haltestellenausstattung
- b. Neubau oder Umbau für die Anlage von Halte-/Wartebereichen für alternative Verkehrsangebote wie z. B. für Bürgerbus und On-Demand-Verkehre
- c. Neubau/Umbau von bis zu 3 Haltebereichen an Zentralen Omnibusbahnhöfen (ZOB)
- d. Errichtung zusätzlicher Fahrgastunterstände
- e. Neubau überdachter B+R-Anlagen und/oder Fahrradsammelabstellanlagen und/oder Fahrradboxen (inkl. Stellplätze für Sonderfahräder, wie z. B. Lastenräder). Bei Fahrradboxen und Fahrradsammelabstellanlagen ist ein Anschluss an das elektronische Buchungs- und Schließsystem „DeinRadschloss“ (VRR) bzw. „radbox.nrw“ (go.Rheinland) zwingend notwendig, vgl. Ziffer 8.4.5.
- f. Neubau von Abstellbereichen bzw. der ortsfesten Infrastruktur öffentlich zugänglicher Verleihsysteme für Fahrräder (einschließlich E-Bikes, Lastenräder und E-Lastenräder; ausgenommen Fahrradständer mit integrierter Lademöglichkeit)
- g. Neubau von Abstellbereichen für Mikromobilität bzw. (Elektro-) Kleinst- und Leichtfahrzeuge wie z. B. E-Tretroller für Sharingdienste und für private Fahrzeuge
- h. Neubau von P+R-Stellplätzen für Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind (zur Nutzung mit Sonderparkausweis)
- i. Neubau von Carsharing- und Kiss+Ride-Stellplätzen
- j. Neubau oder Umbau für die Anlage von bis zu 10 P+R-Stellplätzen (ohne Behinderten- oder sonstige Stellplätze); bei Bedarf inkl. Stellplatzdetektion.

- k. Tiefbau für Elektroladeinfrastruktur (vorbereitende Arbeiten) an P+R-/B+R-Stellplätzen und Sharing-Plätzen (Elektroauto, Fahrrad, Lastenrad, etc.), nicht jedoch Ladesäulen / sonstige Elektroladeinfrastruktur
- l. Ortsfeste Informations- und Kommunikationsinfrastruktur, bei digitalen Medien einschließlich der Geräte- und Schnittstellensoftware zum Anschluss an Hintergrundsysteme

5.2. Möblierung, Beschilderung bzw. Wegweisung

- a. Beschilderung bzw. Wegweisung (u. a. Mobilstationsstele) im Gestaltungsdesign von mobil.nrw
- b. Digitale Vitrinen, z. B. für Informationen zu den Verkehrsangeboten, zur Umgebung und zu Zielen in der Umgebung
- c. Stadtmöbiliar wie Sitzbänke, Hochbeete
- d. Fahrradreparaturstationen, Luftpumpen, Helm-/ Gepäck-schließfächer
- e. Mülleimer
- f. intelligente Schließfächer (Smart Locker), soweit diese öffentlich zugänglich und anbieterunabhängig sind
- g. Fundamente für Automaten zum Verkauf von Getränken, Speisen, Fahrradschläuchen/-werkzeug etc.

5.3. Zuwegung und Grünflächen

- a. Barrierefreie Zuwegungen einschließlich Beleuchtung
- b. Herstellung von Grünflächen im unmittelbaren Umfeld der Mobilstation (z. B. Baumpflanzung zur Beschattung, Flächen für Urban Gardening)

5.4. Informations- und Kommunikationsinfrastruktur

- a. (Dynamischer) Fahrgastinformationsanzeiger
- b. WLAN-Infrastruktur (Hard- und Software, Integration von Sende-/Empfangstechnik in vorhandene Anlagen), die nicht dem Internetanbieter zuzurechnen ist

5.5. Infrastrukturmaßnahmen zur sozialen Sicherheit

- a. Beleuchtungsanlagen
- b. Notruf- und Informationssäulen
- c. Videoüberwachungsanlagen (in Abstimmung mit Landes-/Bundespolizei und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Datenschutzes)

6. Fördergebiet, Antragsberechtigung

Fördergebiet ist das Rheinische Revier, das sich gemäß § 2 Nummer 2 Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) aus den Gemeinden und Gemeindeverbänden Rhein-Kreis Neuss, Kreis Düren, Rhein-Erft-Kreis, Städteregion Aachen, Kreis Heinsberg, Kreis Euskirchen und der Stadt Mönchengladbach zusammensetzt.

Antragsberechtigt im Fördergebiet sind:

- a. Die Gemeinden und Gemeindeverbände im vorgenannten Fördergebiet (Rheinisches Revier),
- b. juristische Personen, die sich ausschließlich in öffentlicher Hand der in Buchstabe a genannten Gemeinden und Gemeindeverbände befinden,
- c. rechtlich selbstständige Gesellschaften und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit sie sich zu 100 Prozent in der Trägerschaft des Landes befindet,
- d. sonstige juristische Personen, wenn das zu fördernde Vorhaben der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient.

Die Antragseinreichung von Antragsberechtigten, die keine Gemeinden oder Gemeindeverbände sind, muss im Einvernehmen mit der Belegenheitskommune erfolgen.

Eine interkommunale oder kreisweite Zusammenarbeit ist möglich.

7. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

7.1. Zuwendungsart:

Projektförderung

7.2. Finanzierungsart:

Anteilsfinanzierung

7.3. Form der Zuwendung:

Zuschuss/Zuweisung

7.4. Fördersätze, Höhe der Förderung

Die Zuwendungen werden auf Grundlage der Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung, den Förderleitlinien „Mobilstationen der Zukunft im Rheinischen Revier“ und nach Maßgabe von §§23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) sowie nach den einschlägigen europarechtlichen Regelungen zu staatlichen Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Der Fördersatz beträgt bis zu 90 Prozent der anerkannten, zuwendungsfähigen, projektbezogenen Ausgaben. In jedem Fall dürfen bei der Bestimmung der Höhe der Zuwendung die zulässigen Beihilfehöchstintensitäten der im Einzelfall einschlägigen beihilferechtlichen Grundlage nicht überschritten werden, sofern es sich um eine staatliche Beihilfe handelt (vgl. Ziffer 6.3, 1. Absatz der Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des InvKG in Nordrhein-Westfalen).

Für Gemeinden und Gemeindeverbände kann eine Übernahme der Eigenanteile der förderfähigen Ausgaben erfolgen. Der Anteil des Eigenanteiles, der übernommen werden kann, variiert in Abhängigkeit von der Haushaltslage sowie der Arbeitslosenquote für jede Gemeinde und kann bei der Bezirksregierung erfragt oder auf der Seite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden ([↗ Downloadlink Eigenanteile](#))⁶.

Im Falle der Weiterleitung der Zuwendung hat der Letztempfangende grundsätzlich einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zu tragen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grundlage ihres Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7.5. Förderfähige Planungskosten

Der investiven Hauptmaßnahme zur Errichtung oder dem Ausbau einer Mobilstation vorausgehende Planungsleistungen sind förderfähig. Voraussetzung ist, dass es sich bei der Hauptmaßnahme um ein nach der Rahmenrichtlinie und nach diesen Förderleitlinien förderfähiges Vorhaben handelt.

7.6. Förderfähige Ausgaben für den Erwerb eines betriebsnotwendigen Grundstücks

Ausgaben des Erwerbes eines mit dem Vorhaben verbundenen betriebsnotwendigen Grundstückes sind gemäß der Rahmenrichtlinie

⁶ Einsehbar unter Downloads: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/kommunales_planung_bauen_und_verkehr_foerderung_strukturwandel_rheinisches_revier_gigawattpakt_quoten.pdf

zuwendungsfähig. Der Fördersatz beträgt gemäß Rahmenrichtlinie bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

7.7. Nicht zuwendungsfähige Kosten

Betriebskosten und Personalkosten sind nicht zuwendungsfähig.

8. Antragsverfahren und zuständige Bewilligungs- bzw. Prüfbehörde

8.1. Antragstellung, verpflichtendes Beratungsgespräch, Antragsformular und Projektskizze

Die Antragstellung ist unter Beachtung der in Kapitel 9 enthaltenen Regelungen jederzeit ab Inkrafttreten dieser Förderleitlinien möglich, spätestens jedoch zum 30.06.2026. Alle Antragsunterlagen sind in Schriftform und zusätzlich per E-Mail mit Dateianlagen im Format PDF bei der zuständigen Bewilligungsbehörde, der Bezirksregierung Köln, Dezernat 37 (Adresse siehe unter Ziffer 10.3) einzureichen.

Das Verfahren der Antragstellung und Bewilligung von Zuwendungen erfolgt im Regelfall in einem zweistufigen Verfahren. Zuwendungen für die Durchführung der Planungsleistungen mindestens bis einschließlich Leistungsphase 3 und höchstens bis einschließlich Leistungsphase 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) können separat im Rahmen der ersten Stufe und vorab zur Investitionsmaßnahme zusammen mit der verbindlichen Anmeldung der investiven Hauptmaßnahme beantragt und bewilligt werden (vgl. Ziffer 8.2).

Zuwendungen zur Durchführung der investiven Hauptmaßnahme und ggf. weiterer, im Rahmen der ersten Stufe noch nicht beantragter und bewilligter Planungsleistungen sind im Rahmen der zweiten Stufe zu beantragen. Hierbei ist eine klare Abgrenzung der jeweils beantragten Leistungen erforderlich. Der Antrag der investiven Hauptmaßnahme ist mindestens auf Grundlage der Entwurfsplanung zu erstellen.

Alternativ kann auf die erste Stufe des Verfahrens (Planungskostenantrag) verzichtet werden, sofern bereits eine abgeschlossene Entwurfsplanung vorliegt. In diesem Fall wird der Antrag gesamthaft sowohl für Planungsleistungen als auch für Leistungen zur baulichen Realisierung des Vorhabens (insbesondere für Bau und ggf. Grunderwerb) gestellt. Der Antrag ist mindestens auf Grundlage der Entwurfsplanung zu erstellen.

Die Bewilligung von Zuwendungen für Planungsleistungen erfolgt unter der Bedingung, dass die geplante investive Hauptmaßnahme baulich realisiert wird. Bei Nichtzustandekommen der geplanten investiven Hauptmaßnahme sind bereits bewilligte und abgerufene Zuwendungen für Planungsleistungen sowie für den Erwerb eines mit dem Vorhaben verbundenen betriebsnotwendigen Grundstückes vollumfänglich zurückzuzahlen.

Die fachliche Beratung von Antragstellenden erfolgt durch die go.Rheinland GmbH oder durch die VRR AöR nach regionaler Zuständigkeit gemäß Ziffer 8.3 dieser Leitlinien. Diese Beratung vor der Antragstellung ist verpflichtend für Antragstellende im Rahmen dieses Programmes.

Als Antragsformular ist für alle Anträge die **ANLAGE 2** zu diesen Förderleitlinien zu verwenden.

8.2. Antragsunterlagen

Sofern vorab zur Beantragung des Investitionsvorhabens ein **separater Antrag auf Zuwendungen für Planungsleistungen** eingereicht wird, ist im Rahmen dieses Planungskostenantrags die investive Hauptmaßnahme der Mobilstation in ausreichender Form zu beschreiben. Dies beinhaltet u. a. eine Auflistung der vorgesehenen Ausstattungselemente der Mobilstation, einen Lageplan mit Darstellung und Angaben zur voraussichtlichen Dimensionierung der Mobilstationselemente (z. B. Anzahl der für eine B+R-Anlage vorgesehenen Stellplätze und Platzbedarf für diese Anlage) einen Plan oder eine Erläuterung zu den Grundstückseigentumsverhältnissen, einen Zeitplan sowie eine Kostenschätzung der investiven Maßnahme. Zusätzlich sind folgende Mindestbedingungen zu erfüllen und nachzuweisen:

- a. ein geeigneter Standort für die Errichtung der Mobilstation steht fest und die Fläche(n) ist/sind verfügbar;
- b. die Ausstattungselemente der zu planenden Mobilstation stehen fest.

Auf Grundlage mindestens der Entwurfsplanung ist ein weiterer Antrag auf Gewährung von Zuwendungen für die investive Baumaßnahme der Mobilstation bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Im Rahmen des **Finanzierungsantrags für die investive Hauptmaßnahme** zur Errichtung bzw. zum Ausbau einer oder mehrerer Mobilstation(en) sind mindestens folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Erläuterungsbericht, insbesondere mit Ausführungen zur Wirtschaftlichkeit, zur (digitalen) Vernetzung (zwischen Verkehrsmitteln/Mobilstationsstandorten) sowie zur Innovation bzw. Zukunftsfähigkeit der Investition
 - Ausführliche Darlegung des angestrebten Verkehrswertes und Angaben über die Situation der derzeit vorhandenen Verkehrsanlagen und ihre Kapazität
 - Darlegung, warum das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sowie zur Attraktivierung des Standortes als Mobilstation dringend erforderlich ist
 - Darlegung, dass die Mobilstation Bestandteil eines Entwicklungskonzeptes (kommunales Mobilstations- „Grob-/Feinkonzept“, verbandweites Mobilstationskonzept des NVR/go.Rheinland bzw. des VRR) ist oder, dass für die Mobilstation eine Standort-/Bedarfsanalyse vorliegt

- Ergebnis der Standort-/Bedarfsanalyse, sofern vorhanden
 - Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, die rechtlichen Grundlagen und erforderlichen Genehmigungen für das Baurecht, die Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen) sowie über die erfolgte Abstimmung mit städte-baulichen und sonstigen verkehrlichen Maßnahmen, die mit dem Bauvorhaben zusammenhängen
 - Darstellung der Beschaffenheit des Baugrundes (ggf. Altlasten)
- b. Bedarfsanalyse, Haltestellenbelegungsplan (soweit zutreffend)
- c. Flächennutzungs- und Ausstattungskonzept für den gesamten Bereich der Mobilstation
- d. Stellungnahme der/des zuständigen Behindertenbeauftragten bzw. des Behindertenbeirats zum Vorhaben
- e. Stellungnahme der Gemeinde, des Kreises, des Verkehrsunternehmens, des Verkehrsverbundes/der Verkehrsgemeinschaft bei Betroffenheit von dem Vorhaben
- f. Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Muster der **ANLAGE 3**
- g. **ANLAGE 4.1** Mobilstationen, Übersicht und **ANLAGE 4.2** Mobilstationen, Standorte
- h. Kostenberechnung, aufgegliedert in Kostengruppen
- i. Bauzeitenplan (soweit relevant)
- j. Liniennetzplan (soweit relevant)
- k. Übersichtsplan des Vorhabens und Bauentwurf mit Lageplan/-plänen (vgl. Beispiel in **ANLAGE 5**): M: 1:250-1:1.000 je nach Größe der Mobilstation bzw. bei barrierefreiem Haltestellenausbau M: 1:100; bei Fahrrad-abstellanlagen sind Satellitenfotos mit Markierung der genutzten Fläche ausreichend), grafischer Darstellung der Elemente (Fahrradboxen, Wartehalle, Radabstellanlagen etc.) sowie Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnis

Soweit das Vorhaben Flächen eines Dritten berührt, die Teil der Mobilstation sind, ist eine Abstimmung herbeizuführen und zu dokumentieren.

8.3. Zuständigkeiten bei Bewilligung und fachlicher Prüfung

Zuständige Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Zuständig für die fachliche Prüfung der Anträge aus dem Rhein-Erft-Kreis, dem Kreis Düren, der Städteregion Aachen, der Stadt Aachen, dem Kreis Euskirchen und dem Kreis Heinsberg ist die go.Rheinland GmbH. Zuständig für die fachliche Prüfung der Anträge aus dem Rhein-Kreis Neuss und in der Stadt Mönchengladbach ist die VRR AöR.

8.4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.4.1. Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

- a. Die Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen in Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Förderleitlinien der go.Rheinland GmbH und der VRR AöR sind vollumfänglich zu beachten.
- b. Das beantragte Vorhaben muss innerhalb des Bewilligungszeitraums von bis zu 4 Jahren umsetzbar und bis spätestens zum 31. Dezember 2028 abgeschlossen sowie bis spätestens 31. März 2029 der Schlussverwendungsnachweis eingereicht worden sein. Eine Anschlussfinanzierung ist ausgeschlossen.
- c. Bei Nichtzustandekommen der angemeldeten investiven Hauptmaßnahme müssen gewährte und abgerufene Zuwendungen für Planungsleistungen vollumfänglich zurückgezahlt werden.
- d. Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Der Zuwendungsempfänger muss hierzu der Bewilligungsbehörde den Nachweis des Eigenanteiles und einen Finanzierungsplan vorlegen.
- e. Bei einer Vergabe von Aufträgen sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die öffentliche Auftragsvergabe zu beachten. Die Ausgaben für die Ausschreibung und Vergabe sind nicht zuwendungsfähig.
- f. Die Mobilstationen müssen öffentlich und diskriminierungsfrei zugänglich sein.
- g. Der Zuwendungsempfänger und die Zuwendungsempfängerin hat zu versichern, dass alle zuwendungsrelevanten Elemente der Mobilstation allen Nutzenden, unabhängig davon, ob diese wirtschaftlich (z. B. Car-Sharing-Dienste, Verleihdienste etc.) oder nichtwirtschaftlich tätig sind, ohne Erhebung eines Entgelts zur Verfügung gestellt werden.
- h. Wirtschaftlich tätige Nutzer für den Betrieb, z.B. der Elektroladeinfrastruktur, der Automaten, Car-Sharing und der Verleihsysteme, sind durch ein offenes, diskriminierungsfreies und transparentes wettbewerbliches Auswahlverfahren zu bestimmen.
- i. Für eine Bewilligung der Förderung von baulichen Anlagen muss uneingeschränktes Baurecht vorliegen und der erforderliche Grunderwerb muss gesichert sein. Soweit das Vorhaben Flächen eines Dritten berührt, die Teil der Mobilstation sind, ist eine Abstimmung herbeizuführen und zu dokumentieren.
- j. Das Vorhaben muss einen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach § 4 Absatz 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) leisten. Zusätzlich muss sich das

Vorhaben in das Leitbild des Wirtschafts- und Strukturprogrammes für das Rheinische Revier einfügen und einen Beitrag zur Attraktivitätssteigerung der Region für die Bevölkerung, Unternehmen, Fachkräfte und Gründungen leisten. Der Beitrag des Vorhabens zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sowie zu den Leitbildern/ Zielen des Wirtschafts- und Strukturprogrammes (WSP 1.1.) sind im Antrag zu beschreiben und zu begründen.

- k. Die/Der Antragstellende stimmt zu, dass die in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten in automatisierten Verfahren, Dateien und Akten oder sonstigen amtlichen Zwecken dienenden Unterlagen gespeichert und aus diesen an das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen sowie an den jeweils regional zuständigen Zweckverband weitergeleitet werden.
- l. Sämtliche eingereichten Unterlagen (mit Ausnahme von Originalbelegen) gehen in das Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen über.
- m. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

8.4.2. Bagatellgrenze

Die Bagatellgrenze beträgt 12.500 € bezogen auf die beantragten zwendungsfähigen Kosten der Fördermaßnahme.

8.4.3. Ergänzende Anforderungen zur Barrierefreiheit an Mobilstationen

Mobilstationen müssen einen barriere- und diskriminierungsfreien Zugang der Nutzenden zu transparenten Bedingungen ermöglichen.

Bei der Vorhabenplanung sind die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte anzuhören. Verfügt eine Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte sind stattdessen die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes anzuhören. Die Anhörung hat auch bei wesentlichen Veränderungen der der Maßnahme zu Grunde liegenden Planung zu erfolgen.

8.4.4. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt bei baulichen Anlagen grundsätzlich 15 Jahre, bei Ausstattungen und Geräten grundsätzlich 5 Jahre ab Inbetriebnahme.

8.4.5. Pflege und Unterhaltung der geförderten Anlagen

Für Pflege und Unterhaltung der geförderten Anlagen für die Dauer der Zweckbindung ist die/der jeweilige Zuwendungsempfänger/-in zuständig.

8.4.6. Anbindung an Landeshintergrundsysteme und Zugänglichkeit von Daten

Bei Maßnahmen der Digitalisierung ist eine digitale Anbindung und Integration der Landeshintergrundsysteme und der Hintergrundsysteme der go.Rheinland GmbH und der VRR AöR verpflichtend. Dazu zählen u. a. der Anschluss von elektronisch buchbaren und gesicherten B+R- und P+R-Stellplätzen oder von P+R-Stellplätzen mit Stellplatzdetektion. Eine Abrufbarkeit von Lokation und Belegungsgrad über die DELFI-Landeshintergrundsysteme ist ebenfalls sicherzustellen.

Es ist sowohl der Vernetzungsleitfaden des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr ([↗ Downloadlink Vernetzungsleitfaden](#))⁷ als auch der Leitfaden zur Standardisierung und Daten Governance des ÖPV in NRW ([↗ Downloadlink Leitfaden](#))⁸ des Kompetenzzentrum Digitalisierung (KCD) und der Zentralen Koordinierungsstelle NRW in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Sofern in den genannten Dokumenten für Teile der beantragten Vorhaben keine Festlegung getroffen wird, ist sicherzustellen, dass durch geeignete Datenformate, Standards und Schnittstellen eine Anbindung und Interoperabilität an bereits vorhandene übergeordnete Systeme gewährleistet ist. Für ÖPNV-Auskünfte ist das vorhandene DELFI-Landeshintergrundsystem DELFI-NRW (Durchgängige Elektronische FahrgastInformation) verpflichtend zu verwenden.

Daten, die im Rahmen der Umsetzung der Vorhaben anfallen, sind offen zugänglich zu machen. Die Vorgaben aus dem im Aufbau befindlichen Landesprogramm Mobility-as-a-Service Nordrhein-Westfalen, die auf der Webseite [↗ https://maas.mobil.nrw](https://maas.mobil.nrw) dargestellt sind, sind zu berücksichtigen.

Sämtliche im Zusammenhang mit Aufbau und Betrieb der Mobilstationen entstehenden statischen und dynamischen Mobilitätsdaten sind kosten- und diskriminierungsfrei zur Weiternutzung durch Dritte zur Verfügung zu stellen. Hierzu sind jene Daten an das führende Landesmobilitätsdatensystem der NRW.Mobidrom GmbH (Mobidrom-Datenplattform) anzubinden.

9. Inkrafttreten, Geltungsdauer und Finanzierungsvorbehalt

Die Förderleitlinien gelten bis zum 31.12.2029, soweit den Bewilligungsbehörden Haushaltsmittel des Landes NRW für das Förderprogramm „Mobilstationen der Zukunft“ zur Verfügung stehen. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen können bis zum 30.06.2026 bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Die bewilligten Fördermaßnahmen sind spätestens bis zum 31.12.2028 abzuschließen.

⁷ Einsehbar unter: <https://www.digital-vernetzt-mobil.de/leitfaden>

⁸ Einsehbar unter: https://digitalemobilitaet.nrw/fileadmin/Redaktion/05_Downloads/Leitfaden_zur_Standardisierung_und_Daten_Governance_des_OEPV_in_NRW_1.0.pdf

Die Verwendung der Zuwendung ist gemäß den dem Zuwendungsbescheid zugrunde zu legenden Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) nachzuweisen, spätestens jedoch bis zum 31.03.2029.

10. Weitere Hilfestellungen für die beantragende Stelle und Kontakt

10.1. Musterausschreibungsunterlagen

Für die Ausschreibung der Lieferleistungen bzw. Bauleistungen zur Errichtung von Mobilstationen können – sobald diese vorliegen – die Musterausschreibungsunterlagen der VRR AöR bzw. der go.Rheinland GmbH verwendet werden.

Zusätzlich können Antragstellende aus dem Gebiet der go.Rheinland GmbH für die Beschaffung von Fahrgastunterständen, Fahrradboxen nebst Bedienterminals und Softwaremiete sowie von Hinweisbeschildeungen und Stelen nach den Designvorgaben des Landes (Gestaltungsleitfaden Mobilstationen NRW) auf Rahmenverträge ([↗ http://www.gorheinland.com/rahmenvertraege](http://www.gorheinland.com/rahmenvertraege)) zurückgreifen.

10.2. Kostenaufstellung

Für die Kostenaufstellung zur Mobilstation steht auf [↗ go.Rheinland⁹](#) ein Beispiel bereit (vgl. ANLAGE 6, welches dort auch als Excel-Tabelle zum Download zur Verfügung steht).

10.3. Kontakt und Download der Anlagenmuster zum Förderantrag

Bewilligungsbehörde:

Bezirksregierung Köln

Dezernat 37 - Rheinisches Revier

50606 Köln

Tel.: (0221) 147-2037

E-Mail: foerderbausteine.dezernat37@bezreg-koeln.nrw.de

Internet: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/kommunales-planung-bauen-und-verkehr/foerderung-des-strukturwandels-im-rheinischen-revier>

⁹ Einsehbar unter: <https://wir.gorheinland.com/ausbau/rheinisches-revier/vernetzt-mobil-im-rheinischen-revier/>

Fachlicher Ansprechpartner für das Gebiet der go.Rheinland GmbH:

go.Rheinland GmbH

ÖPNV-Investitionsförderung / Rheinisches Revier

Deutzer Allee 4, 50679 Köln

Tel.: (0221) 20808-6801

E-Mail: Mobilstationen-der-Zukunft@gorheinland.com

Internet: <https://wir.gorheinland.com/angebot/foerderprogramme/>

Fachlicher Ansprechpartner für das Gebiet der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR:

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR

ÖPNV-Investitionsförderung / Rheinisches Revier

AugustasträÙe 1, 45879 Gelsenkirchen

Tel.: (0209) 1584-191

E-Mail: Mobilstationen-der-Zukunft@VRR.de; info@vrr.de

Internet: <https://www.vrr.de/de/der-vrr/oepnv-investitionen/>

11. Verzeichnis der Anlagen zur Förderleitlinie

ANLAGE Nr.	Bezeichnung	Für den Antragsteller	Bereitstellung als extra Datei (Excel / Word)
1	Geltungsgebiet	X	
2	Antrag auf Gewährung einer Zuwendung	X	X
3	<u>Anlage zum Antrag:</u> Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben und Zuwendungen	X	X
4.1	<u>Anlage zum Antrag:</u> Mobilstationen, Übersicht	X	X
4.2	<u>Anlage zum Antrag:</u> Mobilstationen, Standorte	X	X
5	<u>Anlage zum Antrag:</u> Lageplan für eine Mobilstation; hier: Beispiel-Lageplan	X	
6	<u>Anlage zum Antrag:</u> Beispiel für die Kostenaufstellung zu einer (Quartiers-) Mobilstation	X	X

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des
Landes Nordrhein-Westfalen
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf

in Zusammenarbeit mit:

go.Rheinland GmbH
Deutzer Allee 4
50679 Köln

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
Augustastrasse 1
45879 Gelsenkirchen

Bilder:

Titelbild: © Smilla Dankert / go.Rheinland

Redaktion:

Stabsstelle Strukturwandel Rheinisches Revier
im Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
E-Mail: kommunikation-stabsstelle@mwike.nrw.de

Mediengestaltung:

Projektträger Jülich, Forschungszentrum Jülich GmbH
Die Broschüre ist auf der Homepage der Zukunfts-
agentur Rheinisches Revier (www.rheinisches-revier.de)
als PDF-Dokument abrufbar.

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.